

## Bekanntmachungstext

### Sperrung des Senftenberger Sees während der Sanierungsmaßnahmen

Auf Grundlage des § 71 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das Betreten und Befahren der Flächen innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten Sperrbereichs am Senftenberger See ist nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen **bis zum 31. März 2020** für jedermann untersagt. Ausgenommen davon sind:
  - a) alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der im Auftrag der LMBV durchzuführenden Sicherungs- und Sanierungsarbeiten stehen und
  - b) die gewerbliche Fischerei unter Einhaltung der in der Anlage 2 festgelegten Verhaltungsanforderungen.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zu beantragen.

1. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
2. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im LBGR, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (tel. Terminvereinbarung unter 0355/48640-0) oder auf der Internetseite des LBGR ([www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de)) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Im Auftrag

  
(Sell)

### Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan Sperrbereich

Anlage 2 – Verhaltensanforderungen für die gewerbliche Fischerei